



Gesetzesvorhaben zur Suizidbeihilfe: Überregulierung vermeiden

Norbert Arnold

Zum Mitnehmen

- Die Bedürfnisse, Werthaltungen und Wünsche schwerkranker und sterbender Menschen sind sehr unterschiedlich.
- Gesetzliche Regelungen dürfen die Freiräume nicht zu stark einengen, so dass ein Sterben in Würde möglich bleibt.
- Lediglich Fehlentwicklungen, wie sie durch die organisierte Suizidbeihilfe entstehen können, müssen vermieden werden.

Die aktuelle Sterbehilfe-Debatte befasst sich mit dem Regulierungsbedarf zur Suizidbeihilfe, die nach der geltenden Rechtslage grundsätzlich straffrei ist. Zwei spezielle Aspekte stehen zur Diskussion:

1. Organisierte Suizidbeihilfe: Ist ein Verbot notwendig?
In welcher Weise sollte es geregelt werden?
2. Ärztliche Suizidbeihilfe: Besteht der Bedarf, sie gesetzlich zu regeln?
Wie sollte eine solche Regelung gestaltet werden?

Darüber hinaus besteht keine Notwendigkeit für eine weitere gesetzliche Eingrenzung der Suizidbeihilfe. Im Folgenden werden Argumente zusammengefasst, die gegen eine Überregulierung sprechen.

Sterbende brauchen individuelle Freiräume.

Kranke mit infauster Prognose und Sterbende befinden sich in einer besonders belastenden Lebenssituation. Sie kann als so schwierig empfunden werden, dass die Betroffenen an Selbsttötung als letzten Ausweg denken. In den letzten Jahrzehnten wurden politische und rechtliche Schritte unternommen, die Rahmenbedingungen für ein menschenwürdiges Sterben zu verbessern. Diese Entwicklung soll durch das derzeitige Gesetzgebungsverfahren weitergeführt werden. Zu den bisher erreichten Eckpunkten gehören das Verbot der aktiven Sterbehilfe, die Zulässigkeit der passiven und indirekten Sterbehilfe, der Ausbau der hospizlichen und palliativen Versorgung sowie die Regelungen zur Patientenverfügung.

Die aktuelle Sterbehilfedebatte sollte sich an der bisherigen Entwicklung orientieren und die rechtlichen Grenzen nicht zu eng ziehen, so dass ein Sterben nach den individuellen Bedürfnissen, Werthaltungen und Wünschen möglich ist.

Offenheit erhalten

In Deutschland ist die Beihilfe zur Selbsttötung seit dem 19. Jahrhundert straffrei.

Die Straffreiheit des Suizids und der Suizidbeihilfe hat in Deutschland eine lange Tradition. Seit fast 150 Jahren gibt es Erfahrungen mit einem in dieser Frage liberalen Strafrecht, das die Beihilfe zur Selbsttötung grundsätzlich nicht sanktioniert, sondern eine offene Haltung gegenüber den betroffenen Menschen einnimmt und ihre besondere Not- und Konfliktsituation anerkennt. Bestrafung ist in dieser Situation ein unangemessenes Mittel, das weder den Betroffenen hilft noch den Grundsatz des Lebensschutzes sichert.

Aus den historischen Erfahrungen lassen sich keine Gründe ableiten, die für ein generelles Verbot der Suizidbeihilfe sprechen. Deshalb ist es angemessen, sie auch künftig grundsätzlich straffrei zu lassen und nur jene Elemente unter ein strafrechtliches Verbot zu stellen, von denen eine bedenkliche Entwicklung ausgehen könnte.

Liberale Tradition
fortsetzen

Gesellschaftliche Dambrüche sind bisher nicht erkennbar.

In Deutschland ist die Anzahl der Suizide rückläufig. Sinkende Fallzahlen korrelieren mit einer funktionierenden Suizidprävention, jedoch nicht mit strafbewährten Verböten. Um im Sinne des Lebensschutzes suizidgefährdeten Menschen zu helfen, sind allein Präventionsmaßnahmen relevant. Die strafrechtliche Regelung zur Beihilfe spielt keine Rolle.

Überregulierung vermeiden

Ein generelles Verbot der Suizidbeihilfe ist daher nicht angezeigt. Allerdings besteht die Sorge, dass durch Dienstleistungsangebote organisierter Sterbehelfer der „Bedarf“ geweckt werden könnte. Deshalb ist es sinnvoll, im besonderen Fall der organisierten Suizidbeihilfe strafrechtliche Grenzen zu ziehen.

Selbstbestimmung wird als wesentlicher Teil der Menschenwürde wahrgenommen.

Selbstbestimmung und Eigenverantwortung gehören zum Selbstverständnis des Menschen. Sie sind wesentliche Elemente der Menschenwürde. Aus gutem Grund werden daher „menschenswürdiges“ und „selbstbestimmtes“ Sterben gleichgesetzt. Kritiker wenden ein, dass dabei oft ein überzogenes Freiheitsverständnis zugrunde gelegt werde und in Fremdbestimmung umschlagen könne, das besonders Sterbende in ihrer Hilfsbedürftigkeit überfordere. Trotzdem bleibt unbestritten, dass ein Mensch selbst am besten weiß, was für ihn gutes Sterben bedeutet. Es ist nachvollziehbar, dass zu enge Grenzen und Vorgaben als unzulässige Bevormundung empfunden werden.

Eigenverantwortung zulassen

Es gehört zur Menschenwürde, über das eigene Leben, soweit es dem Einfluss des Menschen zugänglich ist, entscheiden zu können. Dies schließt auch den Rahmen für das eigene Sterben ein. Gesetze zur Sterbehilfe dürfen daher nicht zu eng und zu dicht regulieren. Eine Überregulierung des Sterbens verletzt die Menschenwürde.

Die grundsätzliche Straffreiheit der Suizidbeihilfe ist mit dem Lebensschutz vereinbar.

Das menschliche Leben ist ein wichtiger Fundamentalwert. Aus Artikel 2 des Grundgesetzes leitet sich die Aufgabe des Staates ab, Rahmenbedingungen zu schaffen, die dem Schutz des Lebens dienen. Allerdings kann aus dem Lebensrecht keine Lebenspflicht abgeleitet werden, die einen Menschen dazu zwingt, sein Leben unter allen Umständen weiterzuführen. Hinzu kommt, dass es Lebensbereiche gibt, in denen der Staat keine Möglichkeit hat, das Lebensrecht gegen den Willen der Betroffenen durchzusetzen. Dies gilt für die Phase schwerer Krankheit und des Sterbens: Hier kann es keine durch den Staat erzwingbare Lebenspflicht geben.

Leben schützen

Durch ein Verbot der organisierten Suizidbeihilfe werden die Hürden für einen Suizid erhöht, so dass ein Überdenken des Sterbewunsches und der Hilfsmöglichkeiten für ein Weiterleben bis zum natürlichen Tod möglich wird. Dies fördert den Lebensschutz. Ein generelles Verbot der Suizidbeihilfe würde dagegen die Freiräume unverhältnismäßig stark einengen.

Ziel der Debatte: Fehlentwicklungen und Missbrauch müssen verhindert werden.

Das derzeitige Gesetzgebungsverfahren zielt lediglich darauf ab, Fehlentwicklungen – wie die organisierte Suizidbeihilfe – zu vermeiden und als widersprüchlich empfundene Sachverhalte – wie die ärztliche Suizidbeihilfe im Standesrecht einerseits und im Lichte des Strafrechts andererseits – zu klären. Es ist ein wichtiger Schritt, der sich in die Reihe der bisherigen Gesetze und höchstrichterlichen Entscheidungen zu den Grundfragen eines menschenwürdigen Sterbens eingliedert.

Balance sichern

Die bei diesem Thema schwierige Balance zwischen Lebensschutz und Selbstbestimmung muss – im Sinne schwerkranker und sterbender Menschen – gewahrt werden. Der Versuch, Extrempositionen gesetzlich zu verankern – also entweder alles zu erlauben oder alles zu verbieten – würde diese Balance gefährden und zulasten der betroffenen Menschen gehen.

LESETIPPS

- >> Sterben in Würde. Missverständnisse, Irrtümer, Fragen. Konrad-Adenauer-Stiftung 2015.
- >> Norbert Arnold: Suizidbeihilfe: Was soll geregelt werden? Gesetzesentwürfe im Vergleich. Konrad-Adenauer-Stiftung 2015.
- >> Thomas Sitte: Was kann Palliativmedizin leisten? Suizidwünsche todkranker Menschen und die Möglichkeit, ihnen zu helfen. Konrad-Adenauer-Stiftung 2015.
- >> Dirk Müller, Bettina Wistuba: Die Situation von Hospizarbeit und Palliative Care in Deutschland. Fakten, Bewertung, Verbesserungsbedarf. Konrad-Adenauer-Stiftung 2014.
- >> Michael Fuchs, Lara Hönings: Sterbehilfe und selbstbestimmtes Sterben. Zur Diskussion in Mittel- und Westeuropa, den USA, Kanada und Australien. Konrad-Adenauer-Stiftung 2014.
- >> Norbert Arnold: Verbot der organisierten Beihilfe zum Suizid. Konrad-Adenauer-Stiftung 2014.
- >> Dirk Lanzerath: Sterbehilfe und ärztliche Beihilfe zum Suizid – Positionswandel in der Ärzteschaft. Konrad-Adenauer-Stiftung 2011.

Der Autor

*Dr. Norbert Arnold, Leiter Team Gesellschaftspolitik,
Hauptabteilung Politik und Beratung, Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.*

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Ansprechpartner:

Dr. Norbert Arnold

Leiter Team Gesellschaftspolitik

Hauptabteilung Politik und Beratung

Telefon: +49(0)30/26996-3504

E-Mail: norbert.arnold@kas.de

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

Kontakt zum Thema Publikationen:

publikationen@kas.de

www.kas.de



*Der Text dieses Werkes ist
lizenziert unter den Bedingun-
gen von „Creative Commons
Namensnennung-Weitergabe
unter gleichen Bedingungen
3.0 Deutschland“,
CC BY-SA 3.0 DE
(abrufbar unter:
[http://creativecommons.org/
licenses/by-sa/3.0/de/](http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/))*

*Bildvermerk Titelseite:
CC0 Public Domain,
via www.pixabay.com*